

Vereinsatzung: Senfkorn – Förderverein für Gemeindeaufbau/Ev. Kirchengemeinde Hohengehren

Erstellt am 13. März 2008 in Hohengehren

Vereinsregistereintrag: am 21.4.08 VR1753

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Senfkorn - Förderverein für Gemeindeaufbau/Ev. Kirchengemeinde Hohengehren“
- 2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen am N. eingetragen unter der Nummer: VR1753 und führt den Zusatz e.V.
- 3) Sein Sitz ist Hohengehren
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von innovativem Gemeindeaufbau in der evangelischen Kirchengemeinde Hohengehren und darüber hinaus.

In Zeiten, in denen finanzielle Zuweisungen und bezahlte personelle Ausstattung für die Kirchengemeinde immer weiter reduziert werden, wollen wir zusätzliche personelle Ressourcen erschließen. Wir tun dies insbesondere, in dem wir verantwortliche Personen für Schlüsselbereiche primär für die evangelische Kirchengemeinde Hohengehren finden und finanzieren.

Wir wollen gezielt in Bereiche des Gemeindelebens investieren, in denen im Sinne des Gemeindeleitbildes („In Jesus Christus verwurzelt, warmherzig, einladend“) innovative und verheißungsvolle Wege beschritten werden.

Der Zweck des Vereins kann auch durch die Anstellung geeigneter Personen beim Verein wahrgenommen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins (§ 2) bejahen.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ausschuss, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen; bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

- 4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ausschuss mit einer zweimonatigen Frist.
- 5) Der Ausschluss aus dem Verein kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss von diesem beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung § 6
- 2) Der Vorstand § 7
- 3) Der Ausschuss § 8

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem /der Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen.
- 4) Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins
- 5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - e) Beschlussfassung über sonstige Anträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - g) Siehe außerdem, die in § 2 aufgeführten Aufgaben
- 6) Anträge der Mitglieder auf Beratung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden vorliegen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin. Beide sind jeweils nach außen hin allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) den beiden Vorstandsmitgliedern
 - b) Rechner/in

- c) und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Innerhalb der Wahlperiode ergänzt sich der Ausschuss selbstständig durch Zuwahl aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.
 - d) Um die gute Kooperation mit dem Kirchengemeinderat zu gewährleisten, ist es anzustreben ein Mitglied des jeweils aktuellen Kirchengemeinderats als stimmberechtigtes Mitglied dem Ausschuss zu wählen. Die Person sollte dem Zweck des Vereins positiv gegenüber stehen
- 2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der innerhalb des Vereinszweckes wahrzunehmenden Aufgaben
 - b) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans
 - c) Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen in Kooperation mit den Vereinsmitgliedern und der Kirchengemeinde
 - d) Wenn eine geeignete Person vorhanden ist, Zuwahl eines aktuellen Kirchengemeinderates als stimmberechtigtes Mitglied zum Ausschuss
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Siehe außerdem, die in § 2 aufgeführten Aufgaben
- 3) Der Ausschuss wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, von dem /der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und von diesem/dieser geleitet. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in anwesend sind.

§ 9 Finanzen

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch:
Mitgliedsbeiträge
Spenden
Sonstige Einnahmen (von Aktionen)

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten
- 2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung

§ 11 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

- 1) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Kirchengemeinde Hohengehren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.